

Sehr geehrte Klienten!

Ergänzend zu unseren Corona Rundschreiben möchten wir Ihnen noch bekanntgeben, dass sich in Sachen Kurzarbeit mit den Lockerungen der Geschäftsöffnungen wieder einiges getan hat. Diesbezüglich möchten wir Sie auf das neueste Rundschreiben der WKO hinweisen, welches diesem Mail unten angefügt ist und insbesondere auf den Link der WKO in dem Sie nähere Infos betreffend Ergänzung zu bereits gestellten Kurzarbeitsanträgen bzw. Sozialpartnervereinbarungen finden. (bitte immer die Frage anklicken, dann klappt die dazugehörige Antwort automatisch auf) Weiters möchten wir Sie darauf hinweisen, dass lt. heutiger Auskunft des AMS wie auch in den Anträgen ersichtlich, zusätzlich zu den bereits gestellten Anträgen per E-Mail sowohl die Kurzarbeitsanträge als auch die Sozialpartnervereinbarungen nochmals eingeschrieben in Original an folgende Adresse zu übermitteln sind:

**AMS Landesgeschäftsstelle Oberösterreich
Europaplatz 9
4021 Linz**

Mit freundlichen Grüßen

i.A. Sandra Konrad
Vöcklatal WT GmbH

Newsletter WKO:

» Neue Fristen Anträge Corona-Kurzarbeit

1) Rückwirkende Begehrensstellung für COVID-19-Kurzarbeitsbeihilfe mit einem Beginn im Monat März sind nur noch bis 20. April 2020 möglich!

- Entsprechend der Vorgabe des Bundesministeriums für Arbeit, Familie und Jugend ist eine rückwirkende Begehrensstellung mit einem Beginn im Monat März nur noch bis 20. April 2020 (24 Uhr) möglich. Ab 21. April 2020 können nur mehr Kurzarbeitsanträge eingebracht werden, die sich auf einen Kurzarbeitszeitraum ab 1. April 2020 beziehen.

Abrechnung der Kurzarbeit bis 28. des Folgemonats

Die Kurzarbeits-Richtlinie sieht vor, dass die Abrechnungsliste bis zum 28. des Folgemonats vorzulegen ist. Für Betriebe die bereits im März in Kurzarbeit gegangen sind, wäre dementsprechend eine Kurzarbeitsabrechnung mit 28. April 2020 für das Monat März einzureichen. Die sich die Einhaltung dieser Frist bei vielen Betrieben aus organisatorischen und technischen Sicht nicht einhalten lässt, konnte mit dem BMAFJ eine Klärung herbeigeführt werden:

- **Die Einreichfrist für März-Abrechnungen wurde von 28. April 2020 auf 28. Mai 2020 verlängert - das Nichteinhalten der ursprünglichen Einreichfrist bis 28. April 2020 hat keine Rechtsfolgen.**

Zudem ist in der Richtlinie ausdrücklich ausgeführt (ebenfalls Punkt 7.1.5.2., Abrechnung) , dass bei einer Überschreitung der Frist um 3 Monate eine Mahnung unter Setzung einer Nachfrist und Hinweis auf die Rechtsfolgen erfolgt. Erst wenn diese Nachfrist neuerlich nicht eingehalten wird, gebührt für den abzurechnenden Zeitraum keine Beihilfe.

Das AMS ist intensiv darum bemüht, die Kurzarbeitsanträge und auch die Abrechnung und Auszahlungen der Kurzarbeitsbeihilfe möglichst rasch abzuarbeiten und hat seit voriger Woche diesbezüglich auch Unterstützung durch die Buchhaltungsagentur des Bundes erhalten, eine unverzügliche Abwicklung kann aufgrund des enormen Antragsvolumen leider nicht immer

gewährleistet werden.

2) Handlungsempfehlung Lohnverrechnung: „Vorläufige Abrechnung Kurzarbeits-Löhne/Gehälter“

Die bundesweite Expertengruppe „Abrechnung Kurzarbeit“ hat eine mit dem BMF, ÖGK, und AK/ÖGB akkordiert Handlungsanleitung für die vorläufige Abrechnung der Kurzarbeitslöhne-/gehälter entwickelt.

Aufgrund der vielen komplexen Rechtsfragen konnte kurzfristig noch keine endgültige programmtechnische Lösung zur Verfügung gestellt werden, die sich auch kurzfristig in die Lohnsoftware-Programme implementieren lässt.

Es wird mit Hochdruck an einem pragmatischen Gesamtkonzept gearbeitet und wir werden Sie und unsere Mitgliedsbetriebe mit weiteren Updates und Informationsmaterial versorgen. Sämtliche Infos werden auch regelmäßig online zur Verfügung gestellt. [Mehr Infos ...](#)

3) Eigene FAQ's – Corona-Kurzarbeit bei Geschäftsöffnung/Änderung des Arbeitszeitvolumen

Erfreulicherweise wurden die Einschränkungen bzgl. Geschäftsöffnung mit 14. April 2020 teilweise wieder gelockert/aufgehoben. Dieses „geregelte Hochfahren“ der Geschäftstätigkeiten betrifft auch viele Firmen die sich in Kurzarbeit befinden.

In diesem Zusammenhang wurden eigenen FAQ's mit den häufigsten Fragen bzgl. der Beschäftigung und Änderung des Arbeitszeitvolumen von MitarbeiterInnen während der Kurzarbeit ausgearbeitet.

https://www.wko.at/service/corona-kurzarbeit.html?utm_source=mailworx&utm_medium=email&utm_content=faq%e2%80%99s+%e2%80%9ekurzarbeit+%e2%80%93+gesch%c3%a4fts%c3%b6ffnung%e2%80%9c&utm_campaign=newsletter+30+-+coronavirus+-+created%3a+20200416+-+sent%3a+20200416&utm_term=n%2fa#heading_oeffnung